

**Der Stadtrat von Zofingen
an den Einwohnerrat**

GK 24

Verteilschlüssel für die stille Wahl von einwohnerrätlichen Spezialkommissionen für die Amtsperiode 2014/17

Sehr geehrte Damen und Herren

I Rechtliche Grundlage

Gemäss § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 kann der Einwohnerrat zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen, welche sich selber konstituieren.

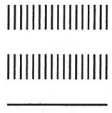
Gemäss § 21 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates vom 12. September 2005 werden die ständigen und nicht ständigen Kommissionen des Einwohnerrates gemäss § 16 Abs. 3 und 4 GO in der Regel im Verhältnis der Fraktionsstärken zusammengesetzt. Die Vertreter der Fraktionen (Listen) und des Ratsbüros legen den entsprechenden Schlüssel nach der Gesamterneuerungswahl, jedoch vor Beginn der neuen Amtsperiode, für die Amtsdauer fest.

II Verteilschlüssel

Spezialkommissionen gemäss § 16 Abs. 4 GO bestehen in der Regel aus 7 bis höchstens 15 Mitgliedern (§ 22 GeschRegl).

Gestützt auf die Wahl des Einwohnerrates vom 22. September 2013 ergibt sich aufgrund der Anzahl Parteistimmen der sieben Parteien und Gruppierungen und aufgrund der Fraktionsbildung folgender Verteilschlüssel für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen:

Fraktion	Anzahl Sitze pro Kommission				
	7	9	11	13	15
SP/JUSO	2	3	3	4	4
Dynamische Mitte (CVP/Parteilose, EVP, GLP)	2	2	3	3	4
FDP	1	2	2	3	3
SVP	2	2	3	3	4
Total	7	9	11	13	15



III Handhabung stille Wahlen

Seit der Amtsperiode 1998/2001 wird der Verteilschlüssel der einzusetzenden Spezialkommissionen jeweils auf eine Amtsperiode fix beschlossen. Gestützt auf die jeweiligen Nominationen der Fraktionen werden die Spezialkommissionen dann jeweils vom Ratsbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Nach Ansicht des Stadtrates und der Fraktionsvertreter/innen hat sich diese Regelung bestens bewährt, weshalb sie dem Einwohnerrat deren Weiterführung auch für die kommende Amtsperiode 2014/17 beantragen. Es würden in diesem Fall folgende Spielregeln gelten:

1. Der vorstehende Verteilschlüssel wird für die Spezialkommissionen des Einwohnerrates – ungeachtet allfälliger Fraktionswechsel einzelner Mitglieder während der Amtsperiode – für die ganze Amtsperiode 2014/17 als verbindlich erklärt.
2. Auf Antrag des Stadtrates entscheidet das Büro des Einwohnerrates über die Einsetzung einer Spezialkommission und über die Zahl der Mitglieder, wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Fraktionen zu achten ist.
3. Für die Bestellung einer Spezialkommission haben die Fraktionen nur noch die Anzahl Nominierungen gemäss Verteilschlüssel einzureichen, worauf das Büro des Einwohnerrates die gemeldeten Personen als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Dieses vereinfachte Wahlprozedere findet für die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK) keine Anwendung, da diese nach § 16 Abs. 3 GO vom Einwohnerrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen ist.

IV Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag

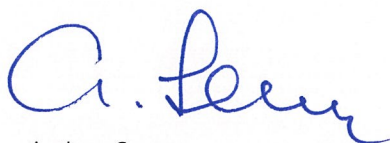
Die vom Büro des Einwohnerrates auf Antrag des Stadtrates eingesetzten Spezialkommissionen gemäss § 16 Abs. 4 GO seien während der Amtsperiode 2014/17, gestützt auf den Verteilschlüssel in Ziffer II und die entsprechenden Nominationen der Fraktionen, von diesem jeweils in stiller Wahl zu wählen.

Zofingen, 19.12.2013

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN



Hans-Ruedi Hottiger
Stadtkammann



Arthur Senn
Stadtschreiber